



Bundesverband e.V.

AWO zur Zukunft der Teilhabe  
von Menschen mit Behinderungen  
am Arbeitsleben

**Positionspapier**  
Beschluss der Geschäftsführerkonferenz

März 2026

**AWO Bundesverband e. V.**

Blücherstr. 62/63  
10961 Berlin  
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0  
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99  
E-Mail: [info@awo.org](mailto:info@awo.org)  
Internet: [awo.org](http://awo.org)

Verantwortlich: Claudia Mandrysch, Vorständin; Dr. Marvin Deversi, Vorstand  
Ansprechpartner: Fabian Schwarz (Referent für Teilhabe von Menschen mit  
Behinderungen und Sozialpsychiatrie)  
E-Mail: [fabian.schwarz@awo.org](mailto:fabian.schwarz@awo.org)

© AWO Bundesverband e. V.  
März 2026

## Position der Arbeiterwohlfahrt zur Zukunft der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

Die Arbeiterwohlfahrt setzt sich mit Nachdruck für eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ein. Wir gehen davon aus, dass das Arbeitsleben wie kaum ein anderer Gesellschaftsbereich bedeutsam wie prägend für die Identität und das Bewusstsein eines jeden Mitglieds unserer Gesellschaft ist.

Die Bedeutung von Arbeit wird auch in der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 geltendes Recht in Deutschland ist, anerkannt. In Artikel 27 der Konvention – Arbeit und Beschäftigung – wird festgestellt, dass Menschen mit Behinderungen wie alle Menschen ein Recht auf Arbeit haben. Dies umfasst auch das Recht, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen in einem offenen, für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt.<sup>1</sup>

### Inklusiven Arbeitsmarkt stärken

Die Arbeiterwohlfahrt stellt fest, dass sich der Arbeitsmarkt viel stärker als bisher inklusiv aufstellen muss, damit Arbeitnehmer\*innen mit Behinderungen vollumfänglich teilhaben können an einer sinnstiftenden und auskömmlichen Arbeit. Damit dies gelingen kann, fordern wir:

- Im Rahmen eines Konjunkturprogramms müssen Mittel bereitgestellt werden, um Arbeitsstätten grundlegend barrierefrei gestalten zu können. Bisher ist es erst nach Einstellung eines Menschen mit Schwerbehinderung möglich, finanzielle Leistungen zu beantragen, um die bauliche und technische Anpassung eines konkreten Arbeitsplatzes zu finanzieren. So bleibt die barrierefreie Gestaltung der Arbeitswelt zwangsweise ein nicht hinnehmbares Stückwerk.
- Arbeitgeber\*innen müssen Leistungen zur Unterstützung von schwerbehinderten Beschäftigten bei genau einer Stelle beantragen können und von dort auch gewährt bekommen. Durch das stark gegliederte System der beruflichen Rehabilitation sind bisher für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben je nach persönlicher Situation der schwerbehinderten Beschäftigten verschiedene Kostenträger zuständig: Inklusionsamt, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaft. Nicht selten teilen sich die Zuständigkeiten auch auf zwei oder mehrere Kostenträger auf. Um in diesem System eine möglichst einfache Orientierung zu ermöglichen, wurden vom Gesetzgeber mit § 185a SGB IX einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber geschaffen, die zu den

---

<sup>1</sup> Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung - Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein (2018): [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD\\_Konvention\\_und\\_Fakultativprotokoll.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf) (abgerufen am 27.03.2026), S. 24f.

jeweils zuständigen Kostenträgern für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben lotsen und bei der Beantragung von Leistungen unterstützen. Diese Ansprechstellen müssen nun derart weiterentwickelt werden, dass sie nicht nur bei der Leistungsbeantragung beraten können, sondern Anträge auf Leistungen auch entgegennehmen und Leistungsgewährung wie aus einer Hand ermöglichen.

- Schließlich ist es wichtig, dass nicht nur Arbeitgeber\*innen auf die Lotsenfunktion und die Beratungsleistungen der Einheitlichen Ansprechstellen zugreifen können, sondern dass diese auch allen schwerbehinderten Menschen bei Fragen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung stehen.

### Werkstätten für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln

Die AWO ist überzeugt, dass das Unterstützungssetting von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) für viele Menschen notwendig ist, um Teilhabe am Arbeitsleben überhaupt erst zu ermöglichen. Die Erfahrungen unserer Gliederungen zeigen, dass dies auch eine zunehmend größer werdende Zahl von Menschen betrifft, die aufgrund der Belastungen im Arbeitsmarkt eine seelische Behinderung erworben haben und dorthin auf keinen Fall wieder zurückkehren wollen.

Gleichzeit ist der Arbeiterwohlfahrt bewusst, dass ein Übergang von Menschen aus der WfbM in den Arbeitsmarkt viel zu selten erfolgt. Auch die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderungen, die in einer WfbM beschäftigt sind, ist nicht hinnehmbar. So lag das Einkommen der Werkstattbeschäftigten im Jahr 2021 bundesdurchschnittlich bei gerade mal 226 Euro<sup>2</sup>.

Im Abschlussbericht der Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2023 zeigte sich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen folgerichtig besorgt darüber, dass noch immer eine große Zahl von Menschen mit Behinderungen in „beschützten Werkstätten“ beschäftigt werden und nur wenige Übergänge in den Arbeitsmarkt stattfinden. Er fordert deshalb die Bundesregierung u.a. dazu auf, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern einen Aktionsplan zur verstärkten Vermittlung von Menschen aus Werkstätten in den Arbeitsmarkt zu entwickeln, die Zugänglichkeit zu Arbeitsstätten sicherzustellen und die Berufsausbildung sowie die berufliche Rehabilitation barriere- und diskriminierungsfrei zu gestalten, damit in diesem Lebensbereich vollständige Inklusion sichergestellt ist.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (2023):

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/f626-entgeltsystem-wfbm.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/f626-entgeltsystem-wfbm.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (abgerufen am 27.03.2026), S. 53

<sup>3</sup> United Nations - Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany:

<https://docs.un.org/en/CRPD/C/DEU/CO/2-3> (abgerufen am 27.03.2026), S. 13f.

Vor diesem Hintergrund fordert die Arbeiterwohlfahrt, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den nächsten Jahren entscheidend weiterzuentwickeln, Instrumente zur Begleitung der Übergänge auf den Arbeitsmarkt wie Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung gesetzlich zu stärken und auf Bundes- und Landesebene vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, um die Bereitschaft im Arbeitsmarkt zur Aufnahme von Menschen mit Behinderungen deutlich zu steigern.

Unsere Forderungen im Einzelnen:

- Die WfbM muss weiterentwickelt werden zu einer Art „Kompetenzzentrum für Teilhabe am Arbeitsleben“. Werkstätten stellen alle Unterstützungsleistungen für Menschen, die bisher in einer WfbM beschäftigt sind, möglichst direkt im Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden also vornehmlich nicht mehr im „Haus Werkstatt“ erbracht, sondern finden vor allem an Arbeitsplätzen in Betrieben und Verwaltungen statt. Nur für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Rahmenbedingungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, wird auch zukünftig Teilhabe an Arbeit im Gebäude der WfbM organisiert. Stets sind die Vorstellungen, Kompetenzen und Potentiale der Menschen mit Behinderung handlungsleitend bei der Besetzung und Gestaltung der Arbeitsplätze sowie beim Charakter der Unterstützungsleistungen.
- Es muss möglich werden, bereits in der WfbM eine Fachpraktiker\*innen-Ausbildung zu absolvieren. Berufliche Bildung im Rahmen der WfbM kann so anschlussfähig werden zur regulären Berufsausbildung und Übergänge in den Arbeitsmarkt erleichtern.
- Wer die Unterstützungsleistungen einer WfbM in Anspruch nimmt, muss ein angemessenes Entgelt erhalten. Hierzu ist das Arbeitsförderungsgeld in einem ersten Schritt zu dynamisieren und muss zusammen mit einem erwirtschafteten Steigerungsbetrag anrechnungsfrei auf die Grundsicherung ausgezahlt werden.
- Teilhabe am Arbeitsleben muss auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in einer WfbM möglich sein. Hierzu ist die notwendige Unterstützung zu finanzieren, d.h. der besondere Unterstützungsbedarf für diese Personengruppe muss sich auch im Personalschlüssel abbilden.
- Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung müssen verstärkt gefördert werden. Dazu muss das Budget für Arbeit so ausgestaltet werden, dass eine Mitnahme der benötigten Unterstützungsleistungen aus der WfbM im Arbeitsmarkt so lange gewährleistet ist, wie diese Unterstützung benötigt wird. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Budgets für Arbeit auf Wunsch ihre Unterstützungsleistungen durch vertrautes Personal aus der WfbM erhalten. Schließlich muss der rentenrechtliche Nachteilsausgleich, wie er Menschen mit arbeitnehmerähnlichem Rechtsstatus in der WfbM zusteht, auch beim Bezug eines Budgets für Arbeit gelten.